

G 3378



www.drb-nrw.de

25. Jahrgang Dezember 2004

RICHTER UND STAATSANWALT IN NRW

DEUTSCHER RICHTERBUND NORDRHEIN-WESTFALEN

BERICHTE / INFORMATIONEN / NEUIGKEITEN

AUSGABE 6

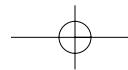
Bonn

Ausrichterstadt des Deutschen
Juristentages 2004

INHALT

DJT in Bonn	2
Aus der Vorstandarbeit	3
Fit für KICK?	4
Staatsanwaltsfragen	3, 5
LVV-Berichte	
– Amtsrichterforum	6
– Jugendrecht	6
Neue ZPO	8
125 Jahre Amtsgerichte	10
Kolumbienhilfe des DRB	11
Aus den Bezirken	11
Besoldungs- und Versorgungsrecht aktuell	13

Reformvorschläge



Der 65. Deutsche Juristentag in Bonn

Die Tagung fand diesmal vom 21.–24. 9. 2004 in unserem Bundesland statt, sodass viele Kolleg-innen die für die Rechtsfortbildung wichtige Organisation selbst besuchten und an der Entwicklung des Rechts teilnahmen. Von den beiden wichtigsten Veranstaltungen zu den Themen der StPO und der ZPO berichten RiStA-Redakteure.

Abteilung Strafrecht

Dem Thema „**Chancen und Risiken einer Reform des strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens**“ lag ein Gutachten von Prof. Dr. Helmut Satzger, Augsburg, vor sowie der Diskussionsentwurf des BMJ für eine Reform des Strafverfahrens.

Schwerpunkte des Gutachtens sind die Erweiterung der Teilhaberrechte der Verteidigung im Ermittlungsverfahren mit Transfer der Ermittlungsergebnisse in die Hauptverhandlung, die Stärkung der Positionen von Ermittlungsrichter und Staatsanwaltsschaft sowie der Ausbau konsensualer Elemente im gesamten Strafverfahren.

Bereits bei der ersten Abstimmung stellte die Mehrheit klar, dass beim Strafverfahren kein „erheblicher Reformbedarf“ besteht, sondern bisherige Entwicklungen behutsam weitergeführt werden sollten. Dabei dürfen Rechtsänderungen nicht zu einer erheblichen Verzögerung des Verfahrens führen.

Die Teilnehmer befürworteten das Recht des Verteidigers auf Anwesenheit bei jeder, auch der polizeilichen Vernehmung des Mandanten und bei staatsanwaltlichen, nicht bei polizeilichen Zeugenvernehmungen. Die Verteidigerrechte sollten ferner dadurch gestärkt werden, dass bei der Auswahl von Sachverständigen in der Regel Gehör gewährt wird. Beim Akteneinsichtsrecht des Verteidigers gab es nur behutsame Änderungen: Zur Vorbereitung von Vernehmungen, an denen der Verteidiger mitwirken darf, soll er – und in die dabei gefertigten Niederschriften muss er Akteneinsicht erhalten.

Mit großer Mehrheit sprachen sich die Teilnehmer dafür aus, dass ein Pflichtverteidiger bestellt werden soll, sobald sich ein Fall notwendiger Verteidigung abzeichnet oder – unabhängig von einer Frist – ein in U-Haft befindlicher Beschuldigter dies beantragt. Wenn ein Beschuldigter einen bestimmten Verteidiger beigeordnet haben möchte, bestanden auch keine Bedenken, dass der StA anstelle des Richters diesen Anwalt bestellt.

Gegen den Beweistransfer von Ermittlungsergebnissen aus dem Ermittlungsverfahren in die Hauptverhandlung wurde von vielen Seiten leidenschaftlich Bedenken vorgetragen; Richter verwiesen darauf, dass für sie der persönliche Eindruck von den Zeugen, deren Aussage das Urteil be-

stimmt, unerlässlich sei und nicht durch die Niederschrift über eine Vernehmung ersetzt werden könne. Es fand sich schließlich eine breite Mehrheit, die den Transfer ablehnte.

Nicht nur die Position des Verteidigers, sondern auch des Ermittlungsrichters sollte nach Meinung des DJT gestärkt und seine Zuständigkeit erweitert werden. Dazu gehört, dass die notwendigen personellen und sachlichen Ressourcen vorhanden sind. Befürwortet wurde ferner eine Zuständigkeitskonzentration auf den Ermittlungsrichter am Sitz der StA.

Eindeutig war auch das Votum, die Position der StA als „Herrin des Ermittlungsverfahrens“ und „objektivste Behörde“ zu sichern und auszubauen und ihre Unabhängigkeit von politischer Einflussnahme zu stärken. Abgelehnt wurde etwa die Einführung eines Einstellungserzwingungsverfahrens, gefordert aber die Abschaffung des Status eines politischen Beamten im Bereich dieser Behörde. Zwar konnte sich eine Mehrheit, vor allem aus der Anwalt-

schaft nicht zur Abschaffung des Weisungsrechts des JM im Einzelfall durchringen; allerdings soll bei solchen Weisungen „durch Schriftformerfordernis und Begründungzwang“ Transparenz gewährleistet werden. Dies könnte bedeuten, dass Einzelweisungen in der Hauptakte zu dokumentieren sind und damit der Akteneinsicht unterliegen. Damit würde transparent, wem Lob oder Tadel für die auf Grund der Weisung durchgeführten Ermittlungen gebühren. Einstimmig wurde im Verhältnis zur Polizei die Verfahrensleistungsbefugnis der StA im Verhältnis zur Polizei bekräftigt und mit nur einer Gegenstimme ein Einstellungsrecht der Polizei abgelehnt.

Die Diskussion über die im Gutachten von Prof. Satzger vorgeschlagene Institutionalisierung kommunikativer Elemente zeigte, dass die Ansicht absolut dominierte, hier sei kein Reformbedarf vorhanden. Eine Kommunikation findet auch heute schon in allen geeigneten Fällen zwischen den Verfahrensbeteiligten statt. Geeignete Formen haben sich herausgebildet. Letztendlich wurde durch das Strafrechtsforum beschlossen, über diese ganze Themengruppe nicht abzustimmen.

Abteilung Verfahrensrecht

Die Reform der ZPO – eine Wirkungskontrolle

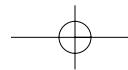
Die Abteilung Verfahrensrecht des 65. DJT hat sich mit den Auswirkungen der ZPO-Reform beschäftigt. Dabei haben schon die vorbereitenden Gutachten in einer Vielzahl von Punkten aufgezeigt, dass die seinerzeit wegen der zu erwartenden Wirkung sehr umstrittenen Änderung der ZPO zum 1. 1. 2002 tatsächlich nicht den Erfolg gezeigt hat, den der Gesetzgeber erreichen wollte. Die Diskussion hat dieses Ergebnis noch vertieft. Dabei sind auch eine ganze Reihe der damals vom DRB geltend gemachten Bedenken bestätigt worden. Insbesondere kann festgehalten werden, dass die Einführung einer obligatorischen Güteverhandlung keinesfalls den entlastenden Effekt gehabt hat, der nach den Erwartungen insbesondere der damaligen Bundesjustizministerin eintreten sollte.

Es hat sich erwiesen, dass die Streitfälle der ordentlichen Ziviljustiz insoweit doch nicht so ohne weiteres mit denen der Arbeitsgerichte vergleichbar sind. Auch wurde von der weit überwiegenden Zahl der Teilnehmer vor Ort bestätigt, dass die Praxis des obligatorischen Einzelrichters durchaus Qualitätsverluste verursacht hat. Das entspricht der Haltung des DRB während des Reformprozesses und heute, dass die Qualität richterlicher und gerichtlicher Arbeit eben doch nicht nur an der Menge der erledigten Verfahren zu messen ist. Auch die Schnelligkeit allein ist nicht der entscheidende Maßstab.

Die Rechtssuchenden haben auch einen Anspruch darauf, insgesamt vernünftige, wohl abgewogene Entscheidungen zu erhalten. Dies ist angesichts der Menge von Verfahren durch die Richter nicht mehr zu leisten.

Auch das Berufungsverfahren hat sich nach überwiegender Einschätzung in der Ausgestaltung der ZPO-Reform nicht bewährt. So hat etwa PrOLG Gero Debusmann, Hamm, in seiner gutachterlichen Stellungnahme deutlich darauf hingewiesen, dass durch die Bindung an den erstinstanzlich festgestellten Streitstoff gerade keine Entlastung der Berufungsgerichte eingetreten ist und die Prüfung, welcher Streitstoff berücksichtigungsfähig ist, zu erheblichem Aufwand führt. Des Weiteren fehlt bei der Entscheidung des Einzelrichters in I. Instanz und im Fall der Entscheidung durch Beschluss vielfach die Akzeptanz der Rechtssuchenden. Auch diese ist aber für eine gut arbeitende Justiz unerlässlich. Nur so kann dies letztlich ihre Funktion einer Sicherung des Rechtsfriedens in der Gesellschaft sichern.

Schließlich sind auch die Änderungen des Zugangs zum BGH im Revisionsrecht Gegenstand erheblicher Kritik insbesondere seitens der Anwaltschaft geworden. Die erhebliche Belastung des BGH durch Rechtsbeschwerden schränkt dessen Arbeitsfähigkeit für andere Bereiche ein.



Aus der Arbeit des Vorstandes

Reformen und Termine 2005

Diese Bedenken an der Wirkung der geänderten ZPO haben sich in den Beschlussfassungen niedergeschlagen. Es wurde als Anregung beschlossen, die obligatorische Güteverhandlung wieder abzuschaffen und die Ladung der Parteien zu der Güteverhandlung in das Ermessen des Richters zu stellen. Die Regelungen über die Hinweispflichten des Gerichts einschließlich Dokumentationspflicht hingegen haben sich nach allgemeiner Ansicht bewährt. Es wurde für ihre Beibehaltung plädiert. Das Einzelrichtersystem soll wieder deutlich modifiziert werden dahingehend, dass der Vorsitzende oder besser noch der Spruchkörper über die Entscheidung zur Übertragung auf den Einzelrichter entscheidet.

Für die Berufungsinstanz hat der DJT für eine Abschaffung des Einzelrichters gestimmt. Auch sollte nach den Beschlüssen des DJT die zwingende Zuständigkeit des OLG in Auslandssachen wieder abgeschafft, die Möglichkeit zu mehrfachen Verlängerungen der Berufungsbegründungsfrist wieder geschaffen, das Novenrecht wieder grundlegend umgestaltet, die Beschlüsse nach § 522 ZPO auf Fälle offensichtlicher Unbegründetheit beschränkt und der Inhalt der Berufungsentscheidungen wieder entsprechend früherem Recht ausgestaltet werden.

Für das Revisionsverfahren wurde beschlossen, das Verfahren nicht erneut grundlegend zu ändern, um erst weitere Erfahrungen zu sammeln, wobei allerdings die Revision wegen Verfahrensfehlern wieder dem alten Rechtszustand angeglichen werden soll. Die Rechtsbeschwerden gegen solche Entscheidungen, für die in I. Instanz das Amtsgericht zuständig ist, sollte wieder den Oberlandesgerichten zugewiesen werden.

Generell wurde zu der Gehörsrüge – die alsbald auch durch das Anhörungsrügengesetz zur Umsetzung einer entsprechenden BVerfG-Entscheidung allgemein eingeführt werden wird – beschlossen, dass über die Abhilfe durch einen anderen Richter zu entscheiden sei, sie auf die Verletzung aller Verfahrensgrundrechte erweitert werden und alle nicht rechtsmittelfähigen Entscheidungen erfassen soll. Dies wird, sollte es umgesetzt werden, eine spürbare Mehrbelastung bedeuten. In jeder Sache, in der die Verletzung von Verfahrensgrundrechten im Wege der Anhörungsrüge geltend gemacht wird, muss sich dann ein anderer Richter in den gesamten Streitstoff einarbeiten, um über die Berechtigung der Rüge zu entscheiden. Da mit einer erheblichen Zunahme dieses Rechtsbehelfs zu rechnen ist, würde dies zu einer Vielzahl von Doppelbearbeitungen führen. Die Personalressourcen dafür sind nicht vorhanden.

Vertreter des BMJ haben an der Sitzung teilgenommen. Es bleibt abzuwarten, ob von den Beschlüssen des DJT Impulse für die Gesetzgebung ausgehen werden oder nicht.

Der Geschäftsführende Vorstand befasste sich am 11. 10. und 15. 11. 2004 in Hamm mit den Ergebnissen der Arbeitsgruppen der LVV vom 16. 9. 2004 in Bensberg und mit der Vorbereitung der Termine im kommenden Jahr.

Am 10. 2. 2005 steht das Jahrestreffen mit dem JM in Düsseldorf an, bei dem u. a. die Umsetzung der PEBB§Y-Untersuchungen Thema sein wird. Auf das „Mängelprotokoll“ zu unverständlichen, weil ungerechten Bewertungen der StA-Arbeit (das Schreiben an den Minister ist in RiStA 4/2004, S. 5, abgedruckt) hat JM Gerhards eine umfangreiche neunseitige Antwort verfasst, die inzwischen in voller Länge auf unserer Internet-Seite www.drb-nrw.de eingestellt ist. Der JM hat eine Arbeitsgruppe eingesetzt, die bereits im Dezember 2004 tagt und zu der PEBB§Y-Bewertung Vorschläge erarbeiten soll, wie insbesonde-

re nordrhein-westfälische Besonderheiten bei den bundesweit ermittelten Belastungszahlen zu berücksichtigen sind, sodass Abweichungen ggf. zugunsten der RiStA in unserem Lande gerechtfertigt und damit erforderlich sind. RiStA wird deshalb die JM-Antwort erst im nächsten Heft zusammenfassend darstellen und bewerten.

Die Landesvorsitzende Roswitha Müller-Piepenkötter berichtete als Vorsitzende des Hauptrichterrates von der Anhörung der Mitbestimmungsorgane im JMin am 2. 11. 2004, bei der es um die Schaffung der neuen Beurteilungs- und der Erprobungs-AV geht. Aufgrund der Kritik, die insbesondere auch vom Richterbund kam, konnte sichergestellt werden, dass Beiträge Dritter wie z. B. von Kammerpräsidenten für die Erstellung der Zeugnisse durch den Behördenleiter auf Wunsch des Zeugnisempfängers offen zu legen sind, sodass mehr Transparenz bei der Bewertung entsteht.

Am 3. 11. 2004 traf sich der Geschäftsführende Vorstand mit dem Landesvorsitzenden des Deutschen Anwaltsvereins in Düsseldorf auf Einladung von dessen Vorsitzenden Dr. Klaus Böhm. Als Ergebnis des Round-Table-Gesprächs wurde weitgehende Einigkeit bei der Einschätzung der derzeitigen Reformpläne in der Bundespolitik festgestellt.

Am 15. 10. 2004 traf in Duisburg die RiStA-Redaktion mit Beteiligung von Vorstandsmitgliedern zur Jahrestagung zusammen, um die Planung für das Jubiläumsjahr „25 Jahre RiStA“ festzulegen. Dabei wurden „Wahlprüfsteine“ zur Landtagswahl 2005 erarbeitet, auf die die Parteien für das April-Heft antworten sollen. Im Übrigen orientieren sich die Heftinhalte an den schon jetzt feststehenden Terminen:
LVV in Münster am 15. 9. 2005 und
BVV in Oberhausen am 25. 11. 2005.

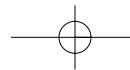
Aus der StA-Kommission NW

Am 8. 9. 2004 erörterten die Mitglieder der StA-Kommission NW zunächst die äußerst erfreulichen Ergebnisse der HPR-Wahl. Die verstärkte Wahlwerbung durch das Faltblatt stieß allgemein auf ein positives Echo.

Zur Aufhebung der VO über die Begrenzung der Geschäfte der Rechtsanwälte (s. Anhang 12a des Beckschen StPO-Komm.) durch das JuModG und deren Auswirkungen erstaunte, dass erwogen wird, StAe sollten Rechtsanwälte und Amtsgerichte entlasten. Angesichts der Belastungszahlen der StAe und des alarmierenden Anstiegs des Bestandes bei der StA um 29 % am Ende des Jahres 2003 bestand Einigkeit darüber, die Belastungssituation erlaube eine weitere zusätzlich Belastung der StAe nicht.

Das JuModG zeigt im übrigen wie schwierig es ist, fortschreibungsfähige Erhebungen zu machen. Auch die neue Belastung durch den seit 23. 8. 2004 überwiegend von den StAen zu erlassenen Europäischen Haftbefehlen wird bei der PEBB§Y-Umsetzung zu berücksichtigen sein. Die Geschäfte für 2005 sollen noch nach den alten (Pensen)Zahlen – ohne PEBB§Y-Zahlen – verteilt werden.

ROLG Jens Gnisa erläuterte sodann das „Thesenpapier des Deutschen Richterbundes – Landesverband NW – zum Jugendrecht“, auch Diskussionsgrundlage für das Forum Jugendrecht der LVV. Der Entwurf wurde eingehend erörtert und durchweg positiv aufgenommen.



Aus dem Hauptrichterrat Fit für KICK?

Budgetierung und Kosten- und Leistungsrechnung in der Justiz in NRW

Eine Geschichte, die schon lange währt, deren Ende und Auswirkungen aber noch immer nicht bekannt sind: 1996 entschied der JM, in der nordrhein-westfälischen Justiz „neue Steuerungsmodelle zu einer effektiveren Nutzung der vorhandenen Ressourcen“ einzuführen mit dem Ziel, „die Leistungsfähigkeit und Wirtschaftlichkeit zu steigern und zu einem effizienteren Mitteleinsatz zu gelangen“ (Erlass vom 23. 11. 1996, 5122 – I C. 228). Etwa zeitgleich beauftragte das JMin NRW den Lehrstuhl für Controlling der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf mit der Entwicklung eines

Pilotprojektes zur Einführung der Kosten- und Leistungs-Rechnung (**KLR**) in der Justiz. So entstand **KICK** (Konzeptionierung und Implementierung einer Controlling orientierten Kosten- und Leistungsrechnung). Ziel war die Entwicklung und Einführung neuer Steuerungsinstrumente im Bereich des Haushalts weg von der traditionellen, zentral strukturierten Mittelbewirtschaftung, hin zur dezentralen Ressourcenverantwortung über die Schritte Haushaltsflexibilisierung, Budgetierung und Controlling (Grundkonzeption des Lehrstuhls). 1997 wählte das JMin 18 Gerichte, Staatsanwaltschaften, Fortbildungseinrichtungen und das JMin selbst für den Modellversuch aus. Ab dem 1. 1. 1998 wurden etwa zeitgleich bei diesen Gerichten und Behörden die „Dezentrale Ressourcenverantwortung mit dem Ziel der Budgetierung“ eingeführt und die Pilotierung von KICK begonnen. RiStA (2/1998) stellt den Anfang des Pro-

jets vor und Prof. Berens erläuterte sein Konzept auf der Landesvertreterversammlung 1998 in Krefeld. Die Personal- und Richtervertretungen wurden ab 1997 über den technischen und organisatorischen Stand der Einführung informiert.

Im Laufe der Jahre stellten u. a. Vereinbarungen der Länderjustizminister und Entscheidungen der Landesregierung klar: Die Budgetierung der Ausgaben und KLR auch in der Justiz werden kommen. **Es stellte sich nicht mehr die Frage, taugt das überhaupt für die Rechtsprechung, denn es war politisch gewollt.** Bei der Entwicklung von KICK ging es jedenfalls in den letzten Jahren allein noch darum, „den einsatzspezifischen Rahmenbedingungen“ gerecht zu werden (Grundkonzeption).

Das ist ein Befund, an dem es nichts zu rütteln gibt. Mitbestimmungsrechte der Richter- und Personalvertretungen gibt es in Haushaltsangelegenheiten nicht, eine Verhinderung war nicht möglich.

Zunächst kurz zu den Kernpunkten des Konzepts:

Mit Budgetierung und dezentraler Ressourcenverantwortung sollen nicht mehr das JMin oder die Mittelbehörden über jede einzelne Ausgabe entscheiden, sondern (jedenfalls in Teilbereichen) die Ausgabenverantwortung übertragen werden. Dazu wurde in den Modellgerichten und -behörden seit 1998 für bestimmte Haushaltstitel gegenseitige Deckungsfähigkeit hergestellt, sodass Einsparungen bei einem Titel für Ausgaben eines anderen Titels verwandt werden dürfen. Das ist die Theorie der Budgetierung, nach der es den Gerichten und Behörden ermöglicht werden soll, in eigener Verantwortung zu entscheiden, wo gespart werden kann, um Mehrausgaben an anderer Stelle zu finanzieren. Bekanntestes Beispiel ist die Verwendung von Einsparungen bei Personalausgaben aus vorübergehend nicht besetzten Stellen für Anschaffungen von Büchern oder Ausstattungsgegenständen. Ganz sauber wurde das von Anfang an nicht eingeführt, immer wurde die Finanzlage des Landes einbezogen. So war die Verwendung von Einsparungen aus sächlichen Verwaltungsausgaben für den Erwerb von Geräten auf 10 % der veranschlagten Mittel beschränkt, Mehreinnahmen aus Vermietung und Verpachtung durften nur dann verwandt werden, wenn der Gesamtansatz des Landes überschritten wurde. Mit immer mehr kw-Vermerken gibt es praktisch keine besetzbaren Stellen mehr, aus denen Mittel erwirtschaftet werden könnten.

Bei der KLR werden alle Ausgaben und Aufwand wie z. B. Personalkosten und Materialaufwand, aber auch Anteile an Gemeinkosten wie Miete und IT-Investitionen bestimmten Kostenstellen (z. B. Richter in Zivilsachen, Rechtspfleger in FGG-Sachen) und bestimmten Kostenträgern (die als Produkte bezeichnet werden z. B. Zivilurteil in einer Bausache, Urteil des Schöffengerichts in einer BTM-Sache) zugeordnet.

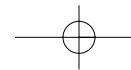
Personalbedarfsrechnung im Ländervergleich auf der Grundlage der Geschäftszahlen für 2002

**hier: richterlicher Dienst in der ordentlichen Gerichtsbarkeit
Personalbedarf ohne Ausbildung (Grundbedarf)**

Länder	Bedarf (02)	Personalverwendung 31. 12. 2002	Bel.Quote
Niedersachsen	1.753,3	1.355,2	129,4
NRW	4.424,6	3.451,2	128,2
Berlin	1.182,5	936,6	126,2
Rheinland-Pfalz	874,1	698,2	125,2
Sachsen-Anhalt	525,4	426,5	123,2
Baden - Württemberg	1.769,7	1.490,0	118,8
Mecklenburg-Vorpommern	420,9	355,4	118,4
Brandenburg	627,2	531,3	118,0
Schleswig-Holstein	603,0	516,9	116,7
Thüringen	488,4	423,5	115,3
Hessen	1.373,4	1.198,5	114,6
Saarland	229,7	201,0	114,3
Insgesamt	14.272,2	11.584,3	123,2

**hier: Staats- und amtsanwaltschaftlicher Dienst
Personalbedarf ohne Ausbildung (Grundbedarf)**

Länder	Bedarf (02)	Personalverwendung 31. 12. 2002	Bel.Quote
NRW	1.831,0	1.279,4	143,1
Rheinland-Pfalz	387,8	277,3	139,8
Brandenburg	376,1	276,3	136,1
Saarland	69,9	52,3	133,7
Niedersachsen	726,2	557,8	130,2
Sachsen-Anhalt	280,9	227,6	123,4
Schleswig-Holstein	254,2	212,1	119,9
Baden-Württemberg	650,8	544,8	119,5
Berlin	488,3	410,0	119,1
Hessen	512,7	434,0	118,1
Thüringen	208,7	189,7	110,0
Mecklenburg-Vorp.	173,0	169,5	102,1
Insgesamt	5.959,3	4.630,4	128,7



net. Eine Ist-Kostenrechnung, die zunächst nur die tatsächlich angefallenen Kosten abbildet, soll über eine Normalkostenrechnung, die arithmetischen Mittelwerte der über mehrere Perioden tatsächlich angefallenen Kosten ermittelt, schließlich in eine Plan-Kostenrechnung münden, in der „vor Beginn einer Abrechnungsperiode Vorstellungen über das optimale wirtschaftliche Gebaren einer Einheit und seine kostenmäßigen Konsequenzen in Plandaten gefasst“ werden (Grundkonzeption).

Die Personal- und Richtervertreter wurden in die Entwicklung nur einbezogen, weil die technische Abwicklung eine elektronische Erhebung der Daten voraussetzt und damit die Einführung neuer Arbeitsmethoden und eine Änderung der Arbeitsorganisation verbunden ist, Mitbestimmungstatbestände gemäß § 72 Abs. 3 Nr. 3 und 5 LPVG. Sie wurden über Änderungen der Kostenstellen-, Kostenträger(Produkt)- und Kostenartenpläne, die dazu durchzuführenden Erhebungen bei den beteiligten Einrichtungen, Produktbeschreibungen sowie die Entwicklung der Software informiert und regelmäßig um Zustimmung zur Verlängerung des Pilotprojektes gebeten. Inhaltliche Ergebnisse der Erhebungen in den Pilotgerichten liegen ihnen nicht vor.

Die HRRe und der HPR der StA haben ihr Ziel von Anfang an darin gesehen, die für die Rechtspflege unverzichtbaren Punkte festzulegen und zu verhindern, dass durch Budgetierung in Positionen eingegriffen wird, die aufgrund des Rechtsstaatsprinzips, der unabhängigen Rechtsprechung und des Legalitätsprinzips nicht verfügbar sein dürfen. Ihrem Einsatz ist es im Wesentlichen zu verdanken, dass die Auslagen in Rechtssachen (wie Zeugen- und Sachverständigenentschädigungen, Betreuerkosten) in die Budgetierung nicht einbe-

zogen wurden. Sie haben auf die Festlegung hingewirkt, dass die Ergebnisse der KLR nur monetäre Aussagen enthalten und weder eine Bewertung der Qualität der Arbeit noch der konstitutiven Elemente des Rechtsstaats erlauben und dass die Bereiche der grundgesetzlich geschützten richterlichen Arbeits- und Entscheidungsabläufe und des Legalitätsprinzips nicht angetastet werden dürfen.

Die politischen Entscheidungen einerseits und die Sicherstellung der Erfüllung des Rechtsprechungsauftrages andererseits waren Motiv für die HRRe, einer Dienstvereinbarung über die Einführung der KLR zuzustimmen, deren Kernpunkte die Sicherstellung der genannten Prinzipien und die Festlegung der anonymisierten Datenerhebung sind. *)

Damit haben die Hauptrichterräte das in Zeiten der Ökonomisierung Erforderliche und angesichts der Unabwendbarkeit der KLR Mögliche getan, damit jeder Richter und Staatsanwalt in jedem Verfahren die erforderlichen Maßnahmen treffen, Entscheidungen sachgerecht vorbereiten und in richterlicher Unabhängigkeit sowie als Staatsanwalt dem Legalitätsprinzip entsprechend treffen kann.

Trotzdem ist es eine wichtige Aufgabe für die Zukunft, auf die Verwendung der erhobenen Daten zu achten sowie darauf, dass nicht mittelbar doch Einfluss auf „effiziente Mittelverwendung“ genommen wird. Dabei fordern folgende Punkte unser besonderes Augenmerk:

Jedem „Produkt“ werden bestimmte Personalkosten zugeordnet. Diese Personalkosten werden bisher in der Weise ermittelt, dass die Arbeitszeit auf die Kostenträger (Produkte) verteilt und die Personalausgaben dann anteilmäßig zugeordnet werden. Das bedeutet für den richterlichen und staatsanwaltlichen Dienst, dass die Produktkosten mit steigender Wochenarbeitszeit des Ri/StA sinken. Wir werden hier bei dem Justizgewährleistungsanspruch einer weiteren Belastung entgegenwirken und einfordern müssen, dass die PEBB\$Y-Zahlen der Berechnung der Personalkosten zugrunde gelegt werden, wie es in anderen Bundesländern geplant ist.

Die Kosten von Beweiserhebungen sind zwar als Auslagen in Rechtssachen von der Budgetierung ausgenommen. Trotzdem werden sie aber bei der KLR erfasst. Die einzelnen Gerichte werden die eigenen Zahlen kennen und auch Durchschnittszahlen erfahren. Durch Information untereinander und Information der Richtervertreter ist sicher zu stellen, dass auch nicht durch Anfragen und Erörterungen zumindest mental-psychisch Einfluss genommen wird, die Ausgaben für Auslagen in Rechtssachen durch bestimmte Maßnahmen zu senken.

**Roswitha Müller-Piepenkötter,
HRR-Vorsitzende**



*Ein frohes Fest und
ein erfolgreiches Neues Jahr
wünschen
Redaktion und Landesvorstand*

MESTA = Mehr Arbeit für die Staatsanwaltschaft

Eigentlich soll uns die Technik die Arbeit erleichtern. Das hatten wir auch von dem System MESTA erwartet, welches das in die Jahre gekommene SOJUS-GAST inzwischen abgelöst hat.

Aber wieder mal geirrt:

Es beginnt schon bei der Auszeichnung neu bei der StA eingehender Verfahren, Anzeigen etc.: Statt nur zu prüfen, ob die Blattzahl, auf der die Beschuldigten stehen, richtig angegeben und das angegebene Dezernat für die Bearbeitung des Verfahrens zuständig ist, darf der Auszeichner nunmehr angeben, welches – führende – Delikt in Frage kommt, welche MESTA-Hauptverfahrensklasse, welche Nebenverfahrensklasse und welches Sachgebiet vorliegt. Ohne die Akten durchzulesen kann er diese Angaben nicht machen. Denn es geht um die Abgrenzung allgemeiner von Sondersachen, innerhalb der Sondersachen um weitere Differenzierungen wie z. B. Verbreitung kinder- oder (nur) pornografischer Machwerke, im Internet oder anders...

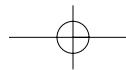
Und in zahlreichen Verfahren steht die diffizile rechtliche Wertung an: Unterschlagung oder Betrug oder Untreue? Räuberischer Diebstahl oder Diebstahl mit Körperverletzung und Nötigung? Straßenverkehrsgefährdung oder gefährlicher Eingriff in den Straßenverkehr oder (nur) Nötigung?

Hat man das Delikt gefunden und z.B. § 242 StGB angegeben, kann man für Versuch nicht einfach § 22 StGB dazusetzen. Das wäre ja zu einfach. Vielmehr ist jetzt das Wort „Versuch“ gefragt.

Ein zusätzlicher Clou: Da die Gerichte kein MESTA entsprechendes automatisiertes Verfahren haben, brauchen sie keine Zählkarten mehr auszufüllen. Die StA muss in MESTA den Pflegeaufwand betreffend den Ausgang der ans Gericht gegangenen und von dort zurückgekehrten Verfahren ohnehin leisten. **Eine zu begrüßende echte Einsparung bei den Gerichten, aber eine Mehrbelastung bei den StAen.**

Und was zählt dieser Mehraufwand bei PEBB\$Y? Miterfasst sein kann er kaum: Zu Zeiten der PEBB\$Y-Erhebung gab es in NRW noch kein MESTA!

*Der komplette Text kann beim HRR angefordert werden.



Bericht von der LVV 2004

Amtsrichterforum

Bereits zum zweiten Mal beschäftigte sich ein Forum auf der LVV 2004 in Bensberg mit den Problemen der Amtsrichter. Die etwa 40 Forumsteilnehmer diskutierten unter der Leitung von RAG Klaus Rupprecht, Wuppertal, eine Vielzahl von Themen.

Gerade bei den Amtsgerichten macht sich der Personalmangel im Unterstützungsreich schmerzlich bemerkbar. **Was unter Idealbedingungen mit erheblichen Anstrengungen aller Beteiligten gerade noch bewältigt werden kann, bricht im Krankheits-/Urlaubsfalle zusammen.** Insofern wurde von mehreren Teilnehmern hervorgehoben, dass durch die Spezialisierung im Servicebereich, die auch durch die Einführung verschiedener IT-Verfahrenslösungen bedingt ist, die **Flexibilität stark eingeschränkt** wird. Wer in Betreuungssachen mit der dortigen Verfahrenslösung vertraut ist, kann nicht ohne weiteres kurzfristig auf der Serviceeinheit InsO mit einer anderen Lösung und schon gar nicht im Grundbuch vertreten. **Auch die nur befristete Beschäftigung wirkt sich auf die Arbeitsqualität aus,** weil die Servicekräfte unmittelbar nach der Einarbeitungsphase die Justiz wieder verlassen. Die durch die angespannte Personallage eintretenden Verfahrensverzögerungen führen zur „Kundenunzufriedenheit“. Die Amtsrichter waren sich darin einig, dass der hierdurch entstehende Druck nach oben, nämlich an die für den Personaleinsatz verantwortliche Politik, weitergegeben werden müsse.

Aber auch über praktische Lösungen wurde gesprochen. Ein AG-Direktor berichtete darüber, dass er einen kurzfristigen Personalengpass durch das „Ausleihen“ einer qualifizierten Kraft von einem benachbarten Gericht habe lösen können.

In der aktuellen Debatte um sogenannte **Mitarbeitergespräche** bestand zwar Einmütigkeit dahin, dass eine gute Kommunikation mit dem Unterstützungsreich Voraussetzung für eine erfolgreiche Zusammenarbeit sei; es bestanden jedoch erhebliche Bedenken gegen die Mitwirkung von Richtern an der Führung von Mitarbeitergesprächen im Sinne eines Führungsinstrumentes.

Die **Übertragung weiterer Aufgaben auf den Rechtsanwälten** wurde weitgehend abgelehnt. Neben auch verfassungsrechtlichen Bedenken wurde vor allem von in der Justizverwaltung tätigen Kollegen darauf hingewiesen, dass für eine Ausweitung von Rechtsanwältenaufgaben gar nicht genügend Personal im Rechtsanwältendienst vorhanden sei. Darüber hinaus wurde von den Teilnehmern hervorgehoben, dass die Ausbildung von Rechtsanwälten zur Übernahme beispielsweise der Geschäfte des Nachlassgerichtes bei Vorliegen einer letztwilligen Verfügung zu Lasten des Justizhaushaltes er-

hebliche Ausbildungskosten hervorrufe, während die Richter die erforderlichen Kenntnisse im Zuge ihres – selbst finanzierten – Studiums bereits erworben hätten. Allgemein führte dies zu der Erwartung, dass eine Übertragung weiterer Aufgaben auf den Rechtsanwälten, insbesondere im Bereich des Nachlassgerichtes, aber auch im Handelsregister, nicht nur zu Einsparungen, sondern zu haushaltsmäßigen Mehraufwendungen führen werde. Nicht zu erkennen ist auch, dass der Rechtsanwälte zwar sachlich unabhängig ist, jedoch im Gegensatz zum Richter nicht auch persönlich.

Wie schon auf der letzten LVV nahm auch diesmal der durch die BVerfG-Rechtsprechung bedingte „neue“ **Eildienst** breiten Raum in der Diskussion ein. Die Amtsrichter-innen hoben in diesem Zusammenhang einhellig hervor, dass auch die Belastung durch die ständige Rufbereitschaft unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme eine massive Belastung darstelle. So müssten zum Beispiel alleinerziehende Kollegen oder auch „Doppelverdiener“ während der gesamten Dauer des Bereitschaftsdienstes sicherstellen, dass für den Fall des Falles die Versorgung der Kinder gewährleitet ist. Darüber hinaus zeigte sich, dass in dem Maße, in dem sich auch z. B. die Polizeibehörden auf die neuen Gegebenheiten einstellen, die tatsächliche Inanspruchnahme erheblich zunehmen werde. Insgesamt wurden die Bestrebungen begrüßt, im Rahmen der Personalbedarfsberechnung auch die Rufbereitschaft angemessen zu berücksichtigen.

Dass nicht nur der Unterstützungsreich überlastet ist, sondern auch die Rich-

ter-innen durchschnittlich erheblich mehr als die 41 Wochenstunden arbeiten müssen, die im öffentlichen Dienst in NRW als Richtwert dienen, wurde ebenfalls hervorgehoben. Hier hielten die Teilnehmer eine verstärkte Öffentlichkeitsarbeit auf allen Ebenen, nicht nur des Richterbundes, sondern auch der Gerichte für erforderlich.

Aus aktuellem Anlass beschäftigte sich das Forum schließlich auch mit der **Kosten/Nutzenanalyse richterlicher Tätigkeit**. Selbstverständlich müssen auch Richter sparsam mit Haushaltssmitteln umgehen. Die Qualität richterlicher Tätigkeit lässt sich aber nicht zahlenmäßig bewerten. Hier muss bereits den Anfängen von Eingriffen in die richterliche Unabhängigkeit massiv entgegengestellt werden. So kann die Auswahl von Sachverständigen nicht allein von den hierdurch verursachten Kosten abhängen. Auf Unverständnis stieß daher bei allen Teilnehmern der anlässlich einer Untersuchung des Landesrechnungshofes zu den Kosten in Betreuungssachen vom Rechnungshof geforderte Bericht darüber, welche Maßnahmen aufgrund der Untersuchung getroffen worden seien. Während die Untersuchung als solche einschließlich der gegebenen Anregungen durchaus begrüßt wurde, stellt die Forderung nach einer Art „Vollzugsmeldung“ bereits einen massiven Eingriff in die richterliche Unabhängigkeit dar. Letztlich muss der Betreuungsrichter die von ihm getroffene Entscheidung rechtfertigen können. Das richterliche Gewissen steht auch im Betreuungsbereich nicht unter einem Haushaltssvorbehalt.

RAG Ralf Neugebauer, Erkelenz

Kinder- und Jugendkriminalität – Schicksal einer modernen, offenen Gesellschaft? – Strategien des DRB NRW zur Bekämpfung der Kinder- und Jugendkriminalität vorgelegt anlässlich des internationalen Tags der Kinderrechte am 20. November 2004

Eingangsstatement* des Geschäftsführers, ROLG Jens Gnisa, Hamm, von der **Pressekonferenz** des Deutschen Richterbundes – Landesverband NW am 18. 11. 2004

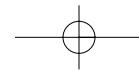
I) Ausgangslage

- 1) In Deutschland ist seit rd. 35 Jahren ein in verschiedenen Phasen verlaufender Anstieg der Kriminalität zu verzeichnen, der seine Ursachen in gesellschaftlichen Verwerfungen findet. Hierzu werden Kinder und Jugendliche in besonderer Weise erfasst, da sie noch einer dynamischen persönlichen Entwicklung unterliegen.
- 2) Neben diesen allgemeinen Entwicklungen wird die Kinder- und Jugendkrimi-

*Zugleich eine Zusammenfassung der Ergebnisse des Workshops „Jugendrecht“ von der LVV

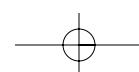
nalität durch drei weitere Faktoren negativ beeinflusst. Dies sind:

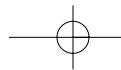
- a) eine geschwächte Fähigkeit der Gesellschaft, Grenzen zu setzen und damit zur Einhaltung verbindlicher Regeln zu erziehen;
 - b) eine Vernachlässigung des Bindungsbedürfnisses der Kinder- und Jugendlichen;
 - c) kulturelle Konflikte durch Migration.
- 3) Eine erfolgreiche Bekämpfung der Kinder- und Jugendkriminalität kann nur im Wege einer Doppelstrategie Erfolg haben. Zum einen ist unverzüglich mit einer breit angelegten **Erziehungsoffensive** zu beginnen. Zum anderen ist das **Jugendgerichtsgesetz** konsequent einzusetzen.



II) Erziehungsoffensive

- 1) Erziehung ist eine allgemeine gesellschaftliche Aufgabe und Teil der elterlichen Sorge. Der Deutsche Richterbund – NRW – ruft dazu auf, diese Verantwortung wieder in das Zentrum des gesellschaftlichen Bewusstseins zu rücken. Der Staat kann fehlende gesellschaftliche Voraussetzungen nicht vollständig ausgleichen. Er hat allerdings geeignete Rahmenbedingungen zu schaffen und kann in seinem Bereich Erziehungskonzepte konsequent umsetzen. Der Staat hat daneben sein Wächteramt strikt auszuüben.
- 2) Der Deutsche Richterbund – NRW – schlägt folgende Maßnahmen für eine Erziehungsoffensive vor:
 - a) Die Finanzierung der Erziehungsberatung ist durch eine 10%ige Kürzung der Landesmittel gefährdet. Sie ist umgehend sicherzustellen. Langfristig sollte von der gegenwärtigen Mischfinanzierung Abstand genommen werden. Dann sind allerdings einheitliche Standards festzulegen.
 - b) Das Betreuungsangebot für Kinder bis 14 Jahren ist lückenlos zu gewährleisten. Der Staat unternimmt zwar für eine Verbesserung der Betreuung anerkennenswerte Anstrengungen, es fehlt jedoch an einem schlüssigen Gesamtkonzept. Unter den gegenwärtigen restriktiven Haushaltsbedingungen wird der Staat nur dann die notwendige Priorität setzen, wenn ein gesetzlicher Anspruch der Bürger auf einen Betreuungsplatz geschaffen wird.
 - c) Es ist eine Kontrollinstanz einzurichten, um Fehlentwicklungen bei Kindern frühzeitig zu erkennen. Kinder sollten deshalb – zumindest dann, wenn sie keinen Kindergarten besuchen – mit Ablauf des 4. Lebensjahrs einer ärztlichen Untersuchung unterzogen werden. Hierzu kann auf den schulärztlichen Dienst zurückgegriffen werden.
 - d) Die Aufgaben der Kindergärten sind um die Bereiche Integration, sprachliche Förderung und Vorbereitung auf den Schulbesuch zu erweitern. Der Besuch des Kindergartens ist zur Erhöhung der Akzeptanz gebührenfrei zu gestalten.
 - e) In den Schulen ist ein beunruhigender Autoritätsverlust der Lehrerschaft zu verzeichnen. Dem ist rechtlich durch eine Reform der möglichen erzieherischen Einwirkungen und der schulischen Ordnungsmaßnahmen zu begegnen. Diese sind bisher zu bürokratisch und unflexibel gestaltet. Die gesetzlichen Kataloge sind zu erweitern. Als Ordnungsmaßnahmen bieten sich u. a. Arbeiten für die Schulgemeinschaft und Verkürzung der Ferien an. Der Schulausschuss ist demgegenüber pädagogisch kontraproduktiv und deshalb zu vermeiden. Daneben bedarf es der verbesserten Lehrerausbildung. Im Fall von Straftaten, bei denen es keines Strafantrags bedarf, sind die Staatsanwaltschaften von der Schulleitung stets zu benachrichtigen.
 - f) Die Schulsozialarbeit ist zu institutionalisieren, um ein Bindeglied zwischen Schule und Jugendamt herzustellen.
 - g) In den Schulen ist das Fach der praktischen Pädagogik einzurichten, um die Erziehungskompetenz der künftigen Eltern zu stärken.
 - h) Die Arbeit der Jugendämter, Erziehungsberatungsstellen, Polizei, Staatsanwaltschaft, Familien- und Jugendgerichte sind zu vernetzen. Die datenschutzrechtlichen Voraussetzungen für einen geeigneten Informationsaustausch sind zu schaffen. Über eine Anzeigepflicht einzelner Behörden gegenüber dem Jugendamt ist nachzudenken.
 - i) Für Jugendliche mit besonderen Fehlentwicklungen reicht das Spektrum der vorhandenen Erziehungseinrichtungen nicht aus. Es sind Einrichtungen zu schaffen, die auf Grund ihrer örtlichen Lage ein Entweichen erschweren. Darüber hinaus sind Plätze in geschlossenen Heimen





einzurichten, da nach den Erfahrungen der Praxis ein dringendes Bedürfnis dafür besteht.

j) Die Jugendämter sollten vermehrt bei den Gerichten vormundschaftsgerichtliche Ermahnungen, Ge- und Verbote beantragen. Bei nachhaltigen Verstößen ist ein Verfahren auf Entzug der elterlichen Sorge einzuleiten.

k) Den Gerichten sollte die Möglichkeit eingeräumt werden, den Jugendämtern bestimmte Weisungen zu erteilen.

III) Jugendgerichtsgesetz

1) Die Möglichkeiten des JGG werden derzeit noch nicht ausgeschöpft. Die strafrechtliche Praxis ist deshalb zunächst durch Organisationsmaßnahmen zu verbessern. Dies betrifft den Informationsfluss vor Ort, die Fortbildung der Richter und Staatsanwälte sowie die sächliche und personelle Ausstattung der Gerichte, Staatsanwaltschaften, Arrest- und Jugendstrafvollzugsanstalten.

2) Das JGG ist in seiner gegenwärtigen Fassung im Wesentlichen nicht zu beanstanden. Es ist geeignet, um auf die veränderten gesellschaftlichen Rahmenbedingungen zu reagieren. Es bedarf weder einer Herabsetzung der Strafmündigkeit, noch einer Ausweitung der zulässigen Höchststrafe über 10 Jahre hinaus. Reformbedarf besteht nur für einzelne punktuelle Maßnahmen. Der Deutsche Richterbund – NRW – unterbreitet hierzu folgende Vorschläge:

a) Es ist rechtlich zu gewährleisten, dass Jugendrecht nur im Ausnahmefall auf Heranwachsende Anwendung findet.

b) Folgende Weisungen sind in den Katalog des § 10 JGG aufzunehmen:

- Fahrverbot als eigenständige Sanktion (soweit die Anlasstat im Zusammenhang mit dem Straßenverkehr steht),
- Meldepflicht,
- Verbot des Mitsichführrens bestimmter Gegenstände.

c) Das gesetzliche Verbot, neben Jugendstrafe Zuchtmittel anordnen zu können, ist aufzuheben.

d) Die Anbindung des Verurteilten an die Bewährungshilfe sollte verbessert werden. Weisungen sollten im Rahmen der Bewährung aufgewertet werden.

e) Die Möglichkeit eines Vorführungsbefehls im vereinfachten Jugendverfahren ist zu schaffen.

Haben Sie es schon gewußt?

Es gab schon wieder eine Modernisierung des Zivilprozeßrechts (und auch der übrigen Verfahrensordnungen).

Auch wenn man nach den bisherigen Erfahrungen mit den letzten Prozessreformen dem ersten „Justizmodernisierungsgesetz“ eher skeptisch gegenüber stehen durfte, hat der Gesetzgeber auf dem Gebiet des Zivilprozeßrechts nunmehr einige Ungereimtheiten der vorherigen Reformen beseitigt und einige Neuerungen geschaffen, die durchaus Anerkennung und Anwendung verdienen.

1. Zunächst hat der Gesetzgeber einige Reparaturen an den insoweit unzureichenen Neuregelungen der vorletzten Verfahrensreform vorgenommen.

Die Streitigkeit über den Anwendungsbereich des § 269 Abs. 3 ZPO hat er dahingehend beseitigt, dass eine Kostenentscheidung nach billigem Ermessen nunmehr auch dann zulässig ist, wenn der Anlass zur Klageerhebung zwar nach Anhängigkeit aber noch vor Zustellung der Klage eingetreten ist. Insoweit ist auch keine förmliche Klagezustellung mehr notwendig; gleichwohl ist dem Beklagten (formlos) rechtliches Gehör zu gewähren, damit dieser ggf. einwenden kann, dass kein Verzug vorgelegen hat und deshalb dem Kläger die Kosten (teilweise) aufzuerlegen sind.

Weiterhin können schriftliche Vergleiche gemäß § 278 Abs. 6 ZPO bereits dadurch geschlossen werden, dass der von den Parteien übereinstimmend unterbreitete Vergleichsvorschlag zum Gegenstand des gerichtlichen Vergleiches gemacht werden kann. Der Umweg über einen gerichtlichen Vorschlag, der lediglich das wiedergibt, worauf sich die Parteien bereits zuvor geeinigt haben, kann nunmehr erspart werden.

Vereinfacht wurde auch das Verfahren über den Erlass eines den Einspruch als unzulässig verwerfenden Urteils (§ 341 ZPO), welches durch die Ergänzung des § 310 Abs. 3 ZPO nunmehr keines Verkündungstermins mehr bedarf, und die Verkündung durch Zustellung ersetzt werden kann.

Außerdem wurde für das Verfahren nach § 321 a ZPO gesetzlich klargestellt, dass der Prozess nur fortgesetzt wird, „soweit die Rüge reicht“. Die insoweit erfolgreiche Partei kann also für den von der Rüge nicht betroffenen Streitgegenstand, bei dem sie unterlegen ist, früheres Vorbringen nicht ergänzen.

Im Übrigen hat der Gesetzgeber die Regelung des § 708 Abs. 1 Nr. 10 ZPO dahingehend geändert, dass alle Berufungsurteile (auch des Landgerichts) in vermögensrechtlichen Streitigkeiten vorläufig vollstreckbar sind, nicht nur – wie bisher – Urteile des Oberlandesgerichts. Dieser re-

daktionelle Fehler wurde auch in § 717 Abs. 3 Satz 1 ZPO repariert.

2. Daneben enthält das Justizmodernisierungsgesetz auch einige wichtige Neuerungen zur Vereinfachung des Verfahrens.

Zwei Neuerungen betreffen das Beweisrecht, auch wenn die ursprünglich geplanten weiter gehenden Änderungen keinen Eingang in das Gesetz gefunden haben. Jedemfalls kann nunmehr gemäß § 284 Satz 2 ZPO mit Zustimmung beider Parteien von den Regelungen des Strengbeweises abgewichen werden und auf einem dem Gericht geeignet erscheinenden Weg Beweis erhoben werden. Daneben kann das Zivilgericht gemäß § 411 a ZPO ein in einem anderem Gerichtsverfahren (z. B. Strafverfahren) eingeholtes Sachverständigungsgutachten unmittelbar zu Beweiszwecken verwerten. Eine Verpflichtung besteht jedoch hierzu nicht, es liegt vielmehr im pflichtgemäßen Ermessen des erkennenden Gerichts, ob es einem verfahrensfremden Gutachten oder aber der Einholung eines neuen Gutachtens den Vorzug gibt.

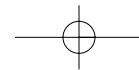
Daneben hat der Gesetzgeber zahlreiche zusätzliche Fälle eingeführt, in denen (ohne Zustimmung der Parteien) auf eine mündliche Verhandlung verzichtet werden kann.

Bei einem Tatbestandsberichtigungsantrag muss gemäß § 320 Abs. 3 ZPO nur noch auf ausdrücklichen Antrag einer Partei mündlich verhandelt werden.

Weiterhin kann eine mündliche Verhandlung auch in den Fällen entbehrlich werden, in denen die Beklagenseite auf eine Erledigungserklärung nicht reagiert, da nunmehr gemäß § 91 a Abs. 1 Satz 2 ZPO eine Zustimmung zur Erledigungserklärung nach Ablauf einer gerichtlich gesetzten Stellungnahmefrist gesetzlich finanziert wird, wenn der Beklagte über die Folgen des Schweigens belehrt wurde. Insofern entspricht diese Regelung dem bereits im Jahr 2002 eingeführten § 269 Abs. 2 Satz 4 ZPO.

Entbehrlich ist die mündliche Verhandlung weiterhin auch in den Fällen, in denen ein Anerkenntnis erst nach Ablauf der Erklärungsfrist des § 276 Abs. 1 Satz 1 ZPO erfolgt ist, sodass nunmehr in jeder Lage des Verfahrens ein Anerkenntnisurteil im schriftlichen Verfahren ergehen kann, § 307 Satz 2 ZPO.

Unverständlich ist jedoch in diesem Zusammenhang, dass der Gesetzgeber die zu erwartende Folgeänderung des § 310 Abs. 3 ZPO diesbezüglich unterlassen hat (Anerkenntnisurteile müssten demnach gemäß § 310 Abs. 1 ZPO förmlich verkündet werden), obwohl dem Gesetzgeber die Problemlage für das Endurteil bei Verwerfung des Einspruchs gegen ein Versäum-



Wir gratulieren zum Geburtstag: Januar/ Februar 2005

Zum 60. Geburtstag

- 2. 1. Klaus Mrazek
- 6. 1. Peter Moesenzahl
- 9. 1. Hans-Bodo Goldbeck
- 13. 1. Ulf Kuschewski
- 18. 1. Gerhard Leibold
- 20. 1. Dr. Eberhard Lueg
- 21. 1. Henriette Custodis
- 22. 1. Rötger von Alpen
- 23. 1. Bernd Walter
- 24. 1. Heinz-Jürgen Huesges
- 28. 1. Hans-Robert Richthof
- 31. 1. Winfried Berg
- 1. 2. Norbert Braun
Gerd Ulrich Hammer
Hanne Schraepeler-Mayr
- 8. 2. Hans Laufenberg
- 13. 2. Holger Schulze-Engemann
- 16. 2. Ursula Bea

Zum 65. Geburtstag

- 6. 1. Prof. Dr. Christian Lüdtke-Handjery
- 29. 1. Heinz Bruno Lüticke
- 2. 2. Helmut Liesner
- 23. 2. Achim Vollmer

Zum 70. Geburtstag

- 11. 1. Hans-Joachim Hofmann
- 20. 1. Franz-Josef Dreykluft
- 23. 1. Ulrich Hildebrandt
- 26. 1. Rolf Cyprian
- 8. 2. Klaus Pütz

Zum 75. Geburtstag

- 1. 2. Fritz Baumeister

und ganz besonders

- 5. 1. Dr. Paul-Ernst Büchting (79 J.)
- 6. 1. Hans Leo Beul (76 J.)
- 9. 1. Franz Dierks (93 J.)
Kurt Speck (82 J.)
- 11. 1. Dr. Herbert Wein (88 J.)
- 12. 1. Egon Safarovic (79 J.)
- 18. 1. Dr. Josef Schmitz (97 J.)
- 24. 1. Hans-Lothar Huelsberg (82 J.)
- 28. 1. Wolfgang Beitlich (80 J.)
Hildegard Dornhoff (77 J.)
- 4. 2. Helmut Schacher (80 J.)
- 5. 2. Gerhard Roedding (83 J.)
- 7. 2. Dr. Christian-Dietrich Breuer (79 J.)
Albert Gallander (92 J.)
- 8. 2. Dr. Helmut Sonnekalb (91 J.)
- 12. 2. Helmut Steinke (76 J.)
- 13. 2. Friedhelm Krems (89 J.)
- 23. 2. Herbert Pruemper (79 J.)
- 26. 2. Dr. Horst Lichtenberg (78 J.)

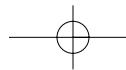
nisurteil bekannt war und dieses auch repariert hat (s. o.). Zu denken ist hier wohl an eine analoge Anwendung des § 310 Abs. 3 Satz 2 ZPO für das Anerkenntnisurteil.

Letztlich ist auch in den Fällen, in denen der Beklagte seine Verteidigungsbereitschaft nicht rechtzeitig angezeigt hat, jedoch die Klage hinsichtlich einer oder mehrerer Nebenforderungen unschlüssig ist, eine Entscheidung im schriftlichen Verfahren gemäß § 331 Abs. 3 Satz 3 ZPO möglich (durch Teilversäumnis- und Schlussurteil). Voraussetzung ist hierfür, dass der Kläger zuvor (zu empfehlen wohl bereits in der prozessleitenden Verfügung) auf die fehlende Schlüssigkeit hingewiesen wurde, also rechtliches Gehör hierzu hatte.

Zu ergänzen ist noch, dass eine Verhandlung mit einem Richter trotz eines Ablehnungsgesuches fortgesetzt werden kann, § 47 Abs. 2 ZPO, um entsprechend dem Gesetzzweck mißbräuchlichen Ablehnungsgesuchen und daraus resultierenden Verzögerungen entgegenwirken zu können. Gleichwohl muss der nach der Anbringung des Ablehnungsgesuchs liegende Teil der Verhandlung jedoch dann wiederholt werden, wenn sich das Gesuch später als begründet herausstellt. Zudem wurde die Wiedereinsetzungsfrist für die Versäumung einer Rechtsmittelbegründungsfrist gemäß § 234 Abs. 1 Satz 2 ZPO auf einem Monat verlängert. Hiermit wird sichergestellt, dass der Rechtsmittelführer, dem Prozesskostenhilfe nach Ablauf der Rechtsmittelbegründungsfrist gewährt wird, stets einen Monat Zeit zur Begründung hat und damit den vermögenden Rechtsmittelführern gleichgestellt wird.

Leider ist auch die Justizmodernisierung mit einem Wermutstropfen verbunden. Während ein Urkundsbeamter der Geschäftsstelle bisher zu Verhandlungen zugezogen werden musste, wenn nicht der Vorsitzende davon absah, ist die Hinzuziehung nach der Neuregelung des § 159 Abs. 1 Satz 2 ZPO nur noch dann gerechtfertigt, „wenn dies auf Grund des zu erwartenden Umfangs des Protokolls, in Anbetracht der besonderen Schwierigkeiten der Sache oder aus einem sonstigen wichtigen Grund erforderlich ist“. Der bereits an vielen Gerichten bestehende faktische Regelfall wurde nunmehr auch im Gesetz zum Regelfall erklärt. Hier stehen offenkundig fiskalische Interessen im Vordergrund, welche einen weiteren Personalabbau in diesem Bereich befürchten lassen und es dem Richter noch mehr erschweren werden, sein Verlangen nach Stellung eines Protokollführers für die Sitzung gegenüber der Justizverwaltung Geltung zu verschaffen.

Das neue Recht gilt bereits (sofort) für alle im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens anhängigen Verfahren, mit Ausnahme der geänderten §§ 91, 91 a und des neuen § 411 a ZPO, § 29 EGZPO.



Freund, jetzt ist Zeit zu lärm'en

125 Jahre Amtsgerichte in NRW – eine Geburtstagsfeier besonderer Art



Am 1. Oktober 2004 wurden die Amtsgerichte der vormaligen preußischen Staaten 125 Jahre alt. Nicht alle Gerichte feierten den Geburtstag. Bei einigen gab es Informationstage, Tage der offenen Tür oder Ausstellungen.

Bei dem AG Emmerich am Rhein referierte **Prof. Dr. Dr. Ingo Müller** zum Thema „**125 Jahre richterliche Unabhängigkeit?**“

Sein 1987 erschienenes Buch „Furchtbare Juristen“ ist wohl jedem geschichtlich interessierten Juristen bekannt. Der Vortrag zum Gerichtsjubiläum befasste sich aber nicht nur mit der Rolle der deutschen Justiz im Nationalsozialismus. Die vorhergehende Entwicklung wurde ebenso beleuchtet wie die Frage nach der richterlichen Unabhängigkeit in unseren Tagen.

Den am **1. Oktober 1879** in Kraft getretenen Reichsjustizgesetzen war ein zäher Kampf im monarchistischen Preußen vorausgegangen. Viele Richter hatten sich nach dem Wiener Kongress für eine unabhängige Justiz eingesetzt. Die Frankfurter Nationalversammlung von **1848** bestand zu einem Viertel aus Richtern und Rechtsgelehrten. Das **1862** gewählte preußische Abgeordnetenhaus – so Ingo Müller in seinem Vortrag – nannte man wegen seines hohen Richteranteils „Kreisrichter-Parlament“. Über Jahre führte es im preußischen Ver-

fassungskonflikt einen zähen Kampf gegen das reaktionäre preußische Regime. Der Abgeordnete Carl Tweten, Stadtrichter in Berlin und landesweit bekannt geworden durch eine Reihe von Flugschriften, deren eine überschrieben war mit „**Freund, jetzt ist Zeit zu lärm'en**“, hatte Manipulationen der Regierung bei der Besetzung von Richterämtern aufgedeckt und sich damit ein Strafverfahren eingehandelt.

Nach der Reichsgründung von **1871** versuchte die Regierung mit einer Reihe ultrakonservativer Säuberungsmaßnahmen dem fortschrittlichen Teil der Richterschaft das liberale Kreuz zu brechen. Mit Erfolg, sagte Müller und zitierte den Rechtssoziologen Ernst Fraenkel, der zur **Unabhängigkeit der Rechtspflege** feststellte: „De jure hat sie nie jemand angezweifelt; de facto nie jemand angestrebt.“

So klang es dann nur revolutionär, wenn der **1879** in Kraft getretene und bis heute in seinem Wortlaut unveränderte § 1 GVG dekretierte: „Die richterliche Gewalt wird durch unabhängige, nur dem Gesetz unterworfenen Gerichte ausgeübt.“ Müller zitierte in diesem Zusammenhang den von 1867 bis 1877 amtierenden preußischen **Justizminister Gerhard Adolf Leonhardt**: „Solange ich über die Beförderungen bestimme, bin ich gern bereit, den Richtern ihre sogenannte Unabhängigkeit zu konzedieren.“

Die Reichsjustizgesetze wurden von der juristisch interessierten Öffentlichkeit vernichtend beurteilt. Karl Binding sprach von Stück- und Flickwerk und im Hinblick auf den Strafprozess von einer „hässlichen Bastardform“. Und doch, so der Referent, muss man rückblickend feststellen, dass der Reformschritt von 1879 rechtsstaatliche Standards gesetzt hatte, die später nie wieder erreicht wurden.

Entsprechend wurde der Reformschritt von 1879 heftig bekämpft. Schließlich folgten der Untergang des Kaiserreiches und die Ausrufung der Republik. Für die monarchistisch gesonnene Richterschaft war eine Welt zusammengebrochen. „Jede Majestät ist gefallen, auch die Majestät des Gesetzes“, klagte der Richterbundsvorsitzende Johannes Leeb.

Wie große Teile der Gesellschaft fanden nach der Machtergreifung der Nationalsozialisten auch Deutschlands Richter ihre neue Majestät. Was folgte, ist bekannt: Eingliederung in die gemeinsame Kampffront Adolf Hitlers, Auflösung der Richtervereine, Gleichschaltung.

Am 13. Oktober 1933 schworen 10.000 Juristen mit erhobenem rechten Arm

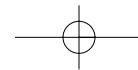
„bei den Opfern einer volksfremden Justiz und der Seele des deutschen Volkes, dass wir unserem Führer auf seinem Wege als deutsche Juristen folgen werden bis an das Ende unserer Tage.“

Überraschend die Feststellung des Referenten: Die persönliche Unabhängigkeit der Richter haben die Machthaber nach den Massenentlassungen im Jahre 1933 dagegen in erstaunlichem Maße respektiert. Die nach dem Krieg immer wieder zitierten Richterbriefe waren nicht mehr als anonymisierte Kritiken einzelner Gerichtsurteile. Verblüffend ist, dass mutigen Richtern und Staatsanwälten, die gegen das Unrecht des Systems vorgingen, nichts anderes widerfuhr als die Versetzung oder die Verabschiedung in den Ruhestand. Schließlich die Feststellung: **Der Richterschaft wurde ihre Unabhängigkeit nicht genommen, sie gab sie freiwillig ab.**

Nach dem Zusammenbruch dann auch bei den deutschen Juristen die Frage: „Warum war dies geschehen?“ In dieser Debatte – so Müller – gab ausgerechnet Gustav Radbruch die falsche und verhängnisvolle Antwort: „Der Positivismus, den wir schlagwortartig zusammenfassen können in die Formen „Gesetz ist Gesetz“ hat die deutsche Rechtswissenschaft und Rechtspflege wehrlos gemacht gegen noch so große Grausamkeit und Willkür, sofern sie nur von den damaligen Machthabern in die Form des Gesetzes gebracht wurden.“ **Hierzu Müller: „Der Verweis auf den Rechtspositivismus wurde zur zentralen Lebenslüge der deutschen Juristen zur Erklärung ihres Beitrags zum Nazi-Unrecht.** Dass es eine Lüge war, wussten sie alle, denn wenn es jemals eine antipositivistische Rechtspraxis gegeben hat, war es die des Dritten Reiches.“

Nach kurzer Darstellung der Entwicklung in den 50iger und 60iger Jahren führte der Referent die Geburtstagsgesellschaft in **die Gegenwart**: „Obendrein erleben wir derzeit eine Modernisierungsoffensive der Justizverwaltungen. Mit den Schlagwörtern Evaluation, Benchmarking, Neues Steuerungsmodell, reduzierter Mitteleinsatz und Effizienzsteuerung wird juristische **Fließbandarbeit zum Ideal erhoben**, die Rechtssprechung bürokratischen Effizienzidealen unterworfen, die für die Verwaltung passen mögen, die für sich selbst anzuwenden der Justizverwaltung freilich nicht in den Sinn kommt. Verhängnisvoll, wenn dies das Ergebnis von 125 Jahren Justizgeschichte sein sollte, die nach so vielen Irrwegen schließlich zu einer Rechtskultur geführt hat, um welche uns inzwischen manche Länder beneiden. **Die Richter können das nicht klaglos hinnehmen** und sie sollten sich vielleicht des Aufrufs ihres Kollegen Carl Tweten von 1865 erinnern: „**Freund, jetzt ist Zeit zu lärm'en**“.

Anm. der Redaktion: Der Vortrag ist im Wortlaut abrufbar unter www.ag-emmerich.nrw.de/wir über uns/Geschichte



Kolumbienhilfe des Richterbundes

Seit 1980 sind in Kolumbien mehr als 300 Richter, Staatsanwälte und andere Justizangehörige gezielten Mordanschlägen zum Opfer gefallen. Gewalt und Terror von Guerillagruppen, Drogenbanden und paramilitärischen Organisationen, aber auch von Teilen der Polizei und der Streitkräfte, richten sich speziell gegen Richter und Staatsanwälte, die verpflichtet sind, die Verstrickungen von Angehörigen dieser Gruppierungen in kriminelle Machenschaften zu ermitteln, aufzuklären und abzuurteilen.

Nach vorsichtigen Schätzungen von Fachleuten haben mehr als 3.600 Justizangehörige Todesdrohungen erhalten; viele von ihnen gelten als akut lebensgefährdet. Die Zahl der Hinterbliebenen von ermordeten Kolleg-innen, die, weitgehend ohne soziale Absicherung, in purer existenzieller Not leben, ist erheblich.

Angesichts dieser Situation hat der Deutsche Richterbund 1989 einen Hilfsfonds gegründet, mit dem derzeit mehr als 1.000 Angehörige von Opfern im ganzen Land unterstützt werden. Der DRB stellt mit diesem Fonds auch Mittel zur Verfügung, um mit dem Tode bedrohten Justizangehörigen eine – zumeist vorübergehende – Flucht innerhalb Kolumbiens oder auch ins Ausland zu ermöglichen.

Deutsche Kolleg-innen, aber auch befreundete ausländische Richter- und Staatsanwaltsvereinigungen, haben bis Mitte 2002 bereits rund 1 Mio. Euro an Spenden aufgebracht. Diese Gelder sind in konkrete Hilfsmaßnahmen umgesetzt worden.

Der Deutsche Richterbund appelliert daher an alle Kollg-innen:

Unterstützen Sie unsere Hilfsaktion auch weiterhin!

Das Bischofliche Hilfswerk MISEREOR e.V. führt seit Anfang an die Organisation durch und hat für uns ein Spendenkonto eingerichtet:

MISEREOR e.V., Kto.Nr. 2014 bei der Sparkasse Aachen (BLZ 390 500 00).

Geben Sie unbedingt auf dem Überweisungssträger „**Spende/Hilfe für kolumbianische Richter/DRB**“ an.

Spenden-Vordrucke – auch für Bußgelder Überweisungssträger – können Sie auf der Geschäftsstelle des DRB in Berlin, Tel. (0 30) 20 61 25-0 anfordern.

Zur Steuer mindernden Anerkennung durch die Finanzämter genügt bei Beträgen unter 50 Euro die Vorlage des Einzahlungsbelegs. MISEREOR stellt darüber hinaus Spendenquittungen aus.

Rentenversicherungspflicht als Prüfer und AG-Leiter

Staatssekretär Dieter Schubmann-Wagner teilte am 29. Juli 2004 dem DRB mit:

Ich stimme mit Ihnen überein, dass das Vorgehen der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte zur Frage der Befreiung von der Rentenversicherungspflicht der an Prüfer bzw. Arbeitsgemeinschaftsleiter gezahlten Vergütungen die Betroffenen verunsichert.

Das SG Dortmund hat das Land NW, vertreten durch das JMin, in einem dort anhängigen Rechtsstreit zu dem vorbezeichneten Sachverhalt als Beigeladenen zugelassen. In dieser Eigenschaft hat das JMin umfassend die Gründe dargelegt, nach denen die hier in Rede stehenden Tätigkeiten – abweichend von der Rechtsauffassung der BfA – als nicht selbstständige Tätigkeiten zu definieren sind.

Inzwischen hat die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte – vorbehaltlich der Zustimmung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung – signalisiert, ihre bisherige Rechtsauffassung aufzugeben und von der Versicherungsfreiheit der Tätigkeit eines AG-Leiters bzw. Prüfers in den jur. Staatsprüfungen nach § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB VI auszugehen, falls das JMin bestätigt, dass diese Tätigkeiten innerhalb ei-

nes bestehenden Dienstverhältnisses als Beamter/Richter ausgeübt werden.

Als Folge der veränderten Haltung der BfA habe ich das Sozialgericht Dortmund gebeten, die dort anhängigen Verfahren vorläufig ruhen zu lassen. Über die abschließende Entscheidung der BfA werde ich Sie unterrichten.

Aus den Bezirken

Die **Bezirksgruppe Bochum** hat im Juli 2004 auf der Jahreshauptversammlung einen neuen Vorstand gewählt, und zwar als Vorsitzenden: StA Andreas **Bachmann** (Wiederwahl)

Schriftführer: RAG Paul **Kimmeskamp**, AG BO (Wiederwahl)
Kassierer: StA Hartmut **Seelig**
Beisitzerin: VRinLG Barbara **Tschentscher** (Wiederwahl).

Deutscher Mietgerichtstag 2005

Am 25./26. 2. 2005 findet im Kongreßzentrum Westfalenhallen, Dortmund, zu dem Thema „Mietrecht im veränderten Sozialstaat“ wieder der Deutscher Mietgerichtstag statt. An 1½ Tagen diskutieren Richter, Anwälte und Verbandsjuristen mietrechtliche Fragen. Im kommenden Jahr steht vor allem die Rechtsprechung des 8. Senats des BGH im Mittelpunkt. So geht es genauso um die Frage der Wirksamkeit mietrechtlicher Klauseln zu Schönheitsreparaturen, Kautio- nien und Betriebskosten, wie um die Frage der Vertragsänderung durch konkudentes Verhalten. Für die Kollegen, die sich mit gewerberäumtmietrechtlichen Fragestellun- gen zu befassen haben, wird der Vortrag des

RiBGH Dr. Ahlt aus dem für die Gewerbe- raummiete zuständigen 12. Senat des BGH von Interesse sein, der sich mit der Frage beschäftigen wird, inwieweit die inzwischen ausufernde Rechtsprechung des 8. Senats auch auf Gewerberäumtmietverträge Anwendung findet. Insgesamt vier Plenarvorträge und sechs Arbeitskreise werden angeboten. Den Abschluss bildet eine Dis- kussionsrunde zu den Auswirkungen der Hartz IV-Gesetzgebung auf Mietverträge.

Außerdem steht der Erfahrungsaustausch im Mittelpunkt. Besonders eignet sich dafür immer das gesellige Beisammensein am Freitagabend. Die Veranstaltung kostet für

Mitglieder inkl. Mittag- und Abendessen 140,- €, sonst 200,- €. Das Programm ist unter www.mietgerichtstag.de veröffentlicht. Online ist die Anmeldung möglich.

Sichern Sie sich jetzt den neuen



Anwaltskalender

2005

mit zwölf Juristennotiven im Format DIN-A3
Wandkalender mit Spiralbindung unter
Bezugsnahme auf RiStA zum Sonderpreis von
Euro 19,50*

(*Listenpreis € 23,50, bei Versand zzgl. € 4,- Kostenpauschale)

Buchbesprechungen

Jahrbuch des Sozialrechts – Dokumentation 2002

Gesetzgebung – Verwaltung – Rechtsprechung – Literatur

Nachschlagewerk für Wissenschaft und Praxis Band 25 der Reihe „JbSR 15/2003“, € 150,-; Herausgeber: Prof. Dr. Dr. h.c. Wolfgang Gitter, em. Ordinarius an der Universität Bayreuth, und PrBSG a.D. Prof. Dr. Georg Wannagat

Nunmehr liegt der 25. Band des Jahrbuchs für das Sozialrecht vor, das jährlich eine zusammenfassende, systematisch-kritische Über- sicht über die Entwicklung der höch- strichterlichen Rechtsprechung, der einschlägigen Literatur und der Gesetzgebung des gesamten Sozialrechts gibt. Es stellt den Anspruch auf, ein Nachschlagewerk für Wissenschaft und Praxis zu sein. Dabei deckt es die Bereiche Gesetzge- bung, Verwaltung, Rechtsprechung und Literatur ab. Angesichts dieses umfassenden Ziels ver- wundert es nicht, wenn das Jahrbuch mit 648 S. durchaus opulent geraten ist. Das betrifft indes-

sen nicht nur das äußere Volumen sondern gleichermaßen und vor allem den Inhalt. Das Jahrbuch bietet für jeden sozialrechtlich Interessierten einen hervorragenden Überblick über die Rechtsentwicklung im Berichtszeitraum 2002. Dies ist umso mehr geboten und verdienstvoll, als das Sozialrecht sich seit Jahren einem ge- setzgeberischen Aktionismus ausgesetzt sieht, der es zunehmend kompliziert und unübersicht- lich macht. Demgemäß weist allein die – ausge- zeichnete – Darstellung der sozialrechtlichen Gesetzgebung 2001/ 2002 rund 110 S. auf. Die Beiträge der namhaften Autoren aus Wissen- schaft und Praxis sind in 23 Kapitel übersicht- lich gestaltet. Sie begnügen sich nicht mit einer schlanken Darstellung der Sach- und Rechtslage. Durchgängig werden vielmehr Gesetzge- bung und Rechtsprechung kritisch hinterfragt. Dem Leser werden so jeweils eine Vielzahl von weiterführenden Anregungen vermittelt. Das Werk wendet sich an Richter der Sozial- und Verwaltungsgerichtsbarkeit, Mitarbeiter der Sozialverwaltungen, Rechtsanwälte und Unterneh- men. Es bietet eine eindrucksvolle, übersichtliche und insbesondere auch vertiefenden An- sprüchen genügende Dokumentation des gesamten Sozialrechts.

VRLSG Hermann Frehse, Essen

Beitrittserklärung

Ich erkläre meinen Beitritt zum Deutschen Richterbund – Bund der Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte – Landesverband Nordrhein-Westfalen

zur Bezirksgruppe: _____, mit Wirkung vom _____

Name: _____ Vorname: _____ geb.: _____

Amtsbezeichnung: _____ Dienstort: _____

Privatanschrift:

(Ort)

(Straße)

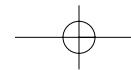
_____ den _____ 200 _____

(Unterschrift)

DEUTSCHER RICHTERBUND

Bund der Richterinnen und Richter,
Staatsanwältinnen und Staatsanwälte

Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V.
Martin-Luther-Straße 11 · 59065 Hamm
Kto.-Nr. 70227 Sparkasse Hamm
(BLZ 410 500 95)



Familienrecht in Zahlen und Tabellen 2004

von RAG Dr. Wolfram Viefhues und RA Klaus Mieczko, Fachanwalt für Familien- und Sozialrecht, beide Oberhausen, ZAP Verlag für die Rechts- und Anwaltspraxis, Recklinghausen 2004, 480 S., brochiert, 28,- €, ISBN 3-89655-160-4

Alle Zahlen aus einer Hand. „**Familienrecht in Zahlen und Tabellen 2004**“ erscheint jährlich und bereitet für Anwälte, Richter und Mitarbeiter von Sozial- und Jugendämtern alle Informationen in komprimierter Form praxisgerecht und übersichtlich auf. Für unterhaltsrechtliche Fragen sind neben den Unterhaltstabellen und Leitlinien der verschiedenen OLGe auch zahlreiche steuer- und sozialversicherungsrechtliche Details sowie sozialhilferechtliche Abhängigkeiten zu beachten. Hinzu kommen Auswirkungen von Sozialleistungen, Sozialhilfe und Grundsicherungsgesetz. Das Praktikerwerk stellt dabei nicht nur die Tabellen auf dem neuesten Stand zur Verfügung, sondern es werden vor allem die erforderlichen Sachinformationen vermittelt und anhand zahlreicher Beispiele und Empfehlungen erläutert.

Das Urteil im Zivilprozess

Urteilsfindung und Urteilsabfassung in der Tatsacheninstanz von VROLG a.D. Dr. Christian Balzer, Düsseldorf, 2003, 256 Seiten, ISBN 3 503 07044 3, 36,80 Euro

Nicht nur ein Werk für junge Richter-innen oder die, die auf dem Weg dahin sind!

Anschaulich und gespickt mit zahlreichen Beispielen führt der Autor den Leser in drei großen Kapiteln über die Überlegung zur Urteilsfindung, zur Abfassung des Urteils um dann im Sprachlabor den Feinschliff anzulegen.

Im Kapitel der Urteilsfindung nehmen die Fragen der Substantierungslast und der Bewertung eines Bestreitens einen breiten Raum ein. Anhand aktueller Rechtsprechung werden die alltäglichen Probleme, die hier immer wieder auftreten, gut herausgearbeitet. Besonders lesenswert sind in diesem Zusammenhang die Ausführungen zum „Bestreiten mit Nichtwissen“ oder doch eher des „Bestreitens wegen Nichtwissens“, wie der Autor wohl dogmatisch zutreffender formuliert.

Das Kapitel der Urteilsabfassung beleuchtet jeden einzelnen Baustein des Urteils. Zu den Themen von Überschrift bis Unterschrift findet hier jeder wichtige Anregungen. Die Orientierung wird durch die klare Gliederung der Kapitel unterstützt. Die einfach klingende, in der Praxis aber nicht immer umgesetzte, Forderung für Tatbestand und Entscheidungsgründe lautet: prägnant und präzise. Losgelöst von Überfrachtungen mit klarem Aufbau, so sollen sich Tatbestand und Entscheidungsgründe präsentieren.

Die Darstellung des Autors enthält gut einsetzbare, praxisgerechte Vorschläge. Tröstlich für den Leser ist, dass der Autor nicht verschweigt, dass sich Verstöße gegen diese Grundsätze in allen Urteilen, bis hin zum BGH finden. Sinn und Syntax, Unwörter und Unarten sowie Wortfolgenfehler bilden den wesentlichen Inhalt des Sprachlabors. Sprachsünden und ihre Vermeidung nimmt der Autor an dieser Stelle aufs Korn und auch hier gelingt ihm der Praxisbezug. Abgerundet wird das Buch durch Instruktionen zu

Beschlüssen und 5 Demonstrationen, die aufzeigen, wie man ein auch für die Parteien nachvollziehbares Urteil fertigen kann.

Fazit: Ein Werk, dass durch seine Übersichtlichkeit, den präzisen Aufbau und die konsequente Darstellung eine gute Hilfestellung für die Abfassung von Urteilen im Zivilprozess bietet.

RAG Werner Batzke, Düsseldorf

Teil 3

Besoldung und Versorgung

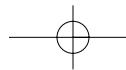
Vorsorge und Besteuerung

1. Nach der Konzeption der Systemumstellung in der gesetzlichen Rentenversicherung wird die private Vorsorge in der Ansparsphase steuerlich durch die bereits in RiStA 5/04 genannten Maßnahmen begünstigt bzw. steuerlich frei gestellt. Das bedingt andererseits eine steuerliche Erfassung der Leistungen aus der privaten Altersvorsorge im Auszahlungsfall (**Prinzip der nachgelagerten Besteuerung**).

Die Leistungen aus der privaten Altersvorsorge sind anders als die übrigen Leibrenten (z.B. normale Altersrenten) nicht nur mit dem bloßen Ertragsanteil steuerpflichtig, sondern unterliegen in voller Höhe der Steuerpflicht.

Ausnahme: Es findet dann eine Besteuerung mit dem Ertragsanteil statt, wenn die Vorsorgeaufwendungen über die geförderten Höchstbeiträge hinausgehen, also eine **echte Eigenvorsorge** betrieben wird.

2. Die **Steuerfreistellung für Kapitallebensversicherungen** (Sonderausgabenabzug, Steuerfreiheit der Erträge bei längerer Laufzeit als 12 Jahre) ist für Neuverträge durch das **Altersein-künftiges Gesetz vom 29. 4. 2004** abgeschafft worden. Die Erträge von Kapitallebensversicherungen, die nach dem 1. 1. 2005 abgeschlossen werden, werden zur Hälfte besteuert, wenn der Vertrag eine Laufzeit von mindestens 12 Jahren hat und die Auszahlung ist nach Vollendung des 60. Lebensjahres erfolgt.



Die neue Regelung gilt nur für neu abgeschlossene Lebensversicherungen. Eine Rückwirkung für bereits bestehende Verträge gibt es nicht.

Mit dem Alterseinkünftegesetz hat die Bundesregierung auf das BVerfG-Urteil vom 6. 3. 2002 (BVerfGE 105/73) reagiert. Vorgesehen ist für eine Übergangszeit von 35 Jahren der schrittweise Übergang zur nachgelagerten Besteuerung aller Alterseinkünfte. Daraus folgt, dass Altersvorsorgebeiträge nach und nach stärker steuerlich entlastet werden und die darauf beruhenden Renten nach und nach stärker besteuert werden.

Konkret heisst das, dass ab dem Jahr 2005 alle **Bestandsrenten zu 50%** der Besteuerung unterliegen. Bisher galt für einen 65-jährigen Rentner demgegenüber ein Ertragsanteil von 27% des Rentenzahlbetrages. Bei den neu eintretenden Rentenfällen wird ab dem Jahr 2006 der Besteuerungssatz um jeweils 2 Prozentpunkte angehoben.

3. Neben den Beiträgen an die gesetzlichen Rentenversicherungen und andere gesetzliche Kassen sind solche Beiträge steuerlich als Sonderausgaben begünstigt, die an die **neu zu entwickelnde kapitaldeckte private Leibrentenversicherung** gezahlt werden. Beiträge zu Gunsten einer privaten Leibrentenversicherung sind allerdings nur insoweit begünstigt, als die Versicherung nur die Zahlung einer monatlichen auf das Leben des Steuerpflichtigen bezogenen lebenslangen Leibrente vorsieht und die Leistungen nicht vor Vollendung des 60. Lebensjahres des Berechtigten erbracht werden.

Es muss sich hierbei also um ein echtes Vorsorgeprodukt handeln – wie bei der Anwartschaft aus der gesetzlichen Rentenversicherung. Deshalb sind die sich hieraus ergebenden Versorgungsanwartschaften nicht übertragbar, nicht beleihbar, nicht veräußerbar und nicht kapitalisierbar.

Hierzu zählt also **nicht die bisher bekannte Kapitallebensversicherung**.

Die Höchstbeträge der neuen Altersvorsorgeaufwendungen betragen im Jahre 2005 12.000 € (verheiratet: 24.000 €). Die abzugsfähigen Höchstbeträge steigen jährlich um 2 %-Punkte bis im Jahre 2025 der Höchstbetrag von 20.000 €/40.000 € (verheiratet) erreicht ist.

Weitere Änderungen sind durch das Alterseinkünftegesetz bei der sog. Riester-Rente erfolgt:

● **Vereinfachung des Antragsverfahrens** durch Einführung eines Dauerzulagenantrags, d. h. der Berechtigte muss nicht jedes Jahr einen neuen Zulagenantrag ausfüllen und seinem Anbieter übersenden.

● Einführung eines einheitlichen Unisex-Tarifs (einheitliche Tarife für Männer und Frauen). Auf bereits bestehende Verträge, die vor dem 1. 1. 2006 abgeschlossen werden, hat diese Änderung keine Auswirkung. Nach den Berechnungen des Gesamtverbandes der Versicherungswirtschaft kosten Unisex-Tarife für Männer eine Beitragserhöhung von ca. 15 %.

4. Das Alterseinkünftegesetz bringt auch Veränderungen in der Besteuerung in der Beamtenpensionen mit sich:

Die Besteuerung der Beamtenpensionen ist von der Änderung der Besteuerung der Renten mittelbar betroffen. Der **Versorgungsfreibetrag**, der zum Ausgleich der Ungleichbehandlung zwischen Renten und Pensionen eingeführt und mehrfach erhöht worden ist, wird für jeden neu hinzukommenden Jahrgang bis zum Jahr 2040 abgeschmolzen. Für den einzelnen Pensionär bleibt der bei Eintritt in den Ruhestand geltende Versorgungsfreibetrag für die gesamte Dauer des Versorgungsbezugs gleich.

Der Abzug des Arbeitnehmer-Pauschbetrags entfällt ab 2005. Stattdessen wird – wie auch bei den Renten – der **Werbungskosten-Pauschbetrag von 102 Euro** abgezogen.

Um in der Übergangsphase eine übermäßige Belastung durch den Wegfall des Arbeitnehmer-Pauschbetrags zu vermeiden, wird ein Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag eingeführt, der ebenfalls bis 2040 abgeschmolzen wird.

Teil III Ausblick

- Bei den geschilderten Maßnahmen im Beamtenversorgungsrecht wird es zukünftig nicht sein Bewenden haben. Allgemein

kann gesagt werden, dass die umlagefinanzierten Alterseinkommen – demografisch bedingt – künftig absinken werden. Die kapitalgedeckte Altersvorsorge wird einen höheren Stellenwert erhalten müssen, um das ausgleichen zu können, was durch die umlagefinanzierte Altersvorsorge nicht mehr in dem bisherigen Umfang geleistet werden kann. Die Beamtenversorgung wird nach den Erfahrungen in der Vergangenheit hiervon nicht unberührt bleiben.

Nach den Vorstellungen der Bundesregierung soll das gesetzliche Rentenniveau künftig um einen **Nachhaltigkeitsfaktor** sinken (ein solcher Korrekturfaktor berücksichtigt die Relation von Beitragszahlern zu Leistungsempfängern).

Das Bundesinnenministerium prüft z. Zt., ob und in welcher Form diese Änderung in der gesetzlichen Rentenversicherung auf die Beamtenversorgung übertragen werden kann.

2. In demselben Gesetz, dass sich z. Zt. im Vermittlungsausschuss befindet, ist vorgesehen, dass in der gesetzlichen Rentenversicherung die **Anrechnung der Ausbildungszeiten** schrittweise bis zum Jahre 2009 abgeschafft wird. Anrechnungsfähige **Ausbildungszeiten gelten als versicherungsfremde Leistungen**, die in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht vom Beitragszahler bezahlt werden, sondern in vollem Umfang aus dem allgemeinen Steueraufkommen bedient werden (Bundeszuschuss = 1/3 des Budgets der ges. Rentenversicherung).

Das Bundesinnenministerium prüft z. Zt., ob die Anrechnung der Ausbildungszeiten im Beamtenversorgungsrecht zukünftig ebenfalls entfallen soll.

Der Wegfall der Anrechnung von Ausbildungszeiten im Beamtenversorgungsrecht würde – wenn der Höchstruhegehaltssatz nicht schon aufgrund anderer anzuerkennender Zeiten erreicht wird – den **Ruhegehaltsatz um mindestens 5,4 Prozentpunkte**

Impressum

Herausgeber:

Geschäftsführender Vorstand des Deutschen Richterbundes, Landesverband Nordrhein-Westfalen, Martin-Luther-Straße 11, 59065 Hamm
Tel. (02381) 29814; Fax (02381) 22568
E-Mail: info@drb-nrw.de
Internet: www.drb-nrw.de

Redaktion:

Wolfgang Fey (RAG) (verantwortlich);
Werner Batzke (RAG); Margret Dichter (VRInLG);
Dr. Gisela Gold-Pfuhl (OStAin); Stephanie Kerkerling (StAin); Anette Milk (OStAin); Lars Mückner (RAG);
Klaus Rupprecht (RAG); Edmund Verbeet (DAG);
Gisela Wohlgemuth (RinOLG a.D.);
Manfred Wucherpfennig (VRLG).

Verlag, Herstellung und Anzeigen:

VVA Kommunikation GmbH,
Höherweg 278, 40231 Düsseldorf,
Internet: www.vva.de, E-Mail: info@vva.de
Anzeigenleitung: Petra Hannen
Telefon (02 11) 7357-633, Telefax (02 11) 7357-507,
Anzeigentarif Nr. 17
Sonstiger Vertrieb: Heike Lohe, Telefon (02 11) 7357-854
Fax (02 11) 7357-891, abo@vva.de

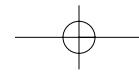
Bezugsbedingungen:

Der Verkaufspreis ist durch den Mitgliedsbeitrag abgegolten. Bezugspreis für Nichtmitglieder jährlich 13,- €.
Konto des Landesverbandes NW des Deutschen Richterbundes: Sparkasse Hamm (BLZ 41050095)
Konto-Nr. 70227 – auch für Beitragszahlungen

Zuschriften erbetan an:

Geschäftsstelle des Landesverbandes,
Martin-Luther-Str. 11, 59065 Hamm, oder
Wolfgang Fey, Henri-Dunant-Str. 31, 40474 Düsseldorf.

Titelbild: Lars Mückner, Hamm



vermindern (= $3 \times 1,79375 = 5,38$ v.H., d.h. 3 Jahre eines Studiums oder einer Ausbildung, die seit dem Versorgungsreformgesetz 1997 nach § 12 BeamVG als Ausbildungszeiten noch berücksichtigt werden; für die am 31. 12. 1991 vorhandenen Beamten gelten noch die alten Vorschriften der Anrechnung der Mindestzeit eines Studiums zuzüglich eines Prüfungssemesters übergangsweise weiter).

Im höheren Dienst beliefe sich der Minderungsbeitrag der Versorgungsbezüge nach den Berechnungen des BMI auf mindestens 150 €.

Bei Versorgungsbezügen, denen ein Amt nach der **Bes.gr. R 2** zugrunde liegt, beliefe sich die Minderung der Versorgungsbezüge im ungünstigsten Fall sogar auf 302 € monatlich, das sind **7,5% der Versorgungsbezüge**.

Die hiervon betroffenen Beamten/Richter müssten also – ausgehend von dem obigen Berechnungsbeispiel – **ein weiteres Kapital von etwa 60.000 €** ansparen, um hierdurch den geplanten Fortfall der Anrechnung von Ausbildungszeiten einigermaßen aufzufangen.

3. Hinsichtlich der Verfassungsmäßigkeit der Versorgungsänderungsgesetze sind im Schrifttum teilweise starke Bedenken vorgebracht worden. Es ist allerdings darauf hinzuweisen, dass die BVerfG-Rechtsprechung dem Besoldungs- und Versorgungsgesetzgeber keine engen Schranken vorgegeben hat. Der Beamte/Richter hat keinen Anspruch darauf, dass der bisherige Versorgungshöchstsatz (75 v. H.) erhalten bleibt. Ebensowenig kann er auf die betragsmäßige Beibehaltung des ursprünglichen Versorgungsniveaus vertrauen.

Verfassungsrechtlich garantiert ist andererseits eine amtsangemessene Alimentation der Beamten/Richter und der Versorgungsempfänger. Für die Bemessung des Amtsangemessenen wird dem Gesetzgeber aber in der BVerfG-Rechtsprechung ein weiterer Spielraum zugestanden.

Das Alimentationsprinzip verlangt nicht eine allgemeine, stets prozentual vollkom-

men gleiche und gleichzeitig wirksam werdende Besoldungs- und Versorgungsanpassung; ein vorübergehender Aufschub der linearen Erhöhung der Bezüge in bestimmten Besoldungsgruppen verletzt nicht das Alimentationsprinzip (BVerfG, ZBR 2004/47, 48). Ob allerdings die in den letzten zehn Jahren festzustellende Regel der zeitversetzten Besoldungs- und Versorgungsanpassungen diesen vom BVerfG aufgezeigten Maßstäben immer genügt, bleibt zweifelhaft.

Ein wesentlicher Gesichtspunkt für die Alimentation ist aber auch die Leistungsfähigkeit des Staates.

Bei der Bemessung der amtsangemessenen Versorgung der Ruhestandsbeamten dürfen weiter auch Entwicklungen des Versorgungsniveau aller Versorgungssysteme und damit auch des Niveaus der gesetzlichen Rentenversicherung berücksichtigt werden (BVerfG a.a.O.).

Vergleicht man allerdings die Wirkungen der Absenkung des gesetzlichen Rentenniveaus einerseits und der kumulierten Absenkung des Versorgungshöchstsatzes zusammen mit der Versorgungsrücklage andererseits, so ergibt sich eine deutlich überschießende Wirkung der Absenkung der Beamtenversorgung. Einer Absenkung des Nettorentenniveaus von 5 bis 6%-Punkten erst im Jahre 2030 steht eine auf die letzte ruhegehaltsfähige Aktivenbesoldung bezogene Gesamtabsenkung der Beamtenversorgung von 6,25 % – ohne Berücksichtigung der anderen versorgungswirksamen Vorleistungen – gegenüber, die aber bereits wesentlich früher einsetzt. Das bedeutet im Ergebnis eine deutlich überschießende Regelung, die deshalb nach den eigenen Maßstäben des Gesetzgebers einen sachlichen Grund im Sinne einer wirkungsgleichen Übertragung der Rentenreform nicht mehr darstellt, zumal wenn die Vorleistungsmaßnahmen in die Betrachtung einbezogen werden.

Bei der Beamten-/Richterversorgung sind die Änderungsmaßnahmen außerdem bei einer Orientierung am Vorliegen eines sach-

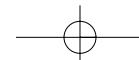
lichen Grundes an dem Gesichtspunkt zu messen, dass die **Versorgung bifunktional i.S. einer Vollversorgung** ausgestaltet ist, während die gesetzliche Rente lediglich eine Art Grundversorgung darstellt, zu der regelmäßig noch eine Zusatzversorgung oder Betriebsrente hinzutritt. Denn 64 % der Beschäftigten in der Industrie besitzen z. Zt. einen Anspruch auf eine Betriebsrente.

Auch die Tarifbediensteten des **Öffentlichen Dienstes** erhalten eine ergänzende Zusatzversorgung, die nach den Berechnungen der Rheinischen Zusatzversorgungskasse unter Einbeziehung der nahezu ausschließlich Arbeitgeber finanzierten (neuen) Betriebsrente im Jahre 2033 immer noch etwa 84 % ihres letzten Nettoeinkommens (bei einer Versicherungszeit von 32 Jahren) beträgt.

Für die **rentennahen Jahrgänge** (Personen, die am 1. 1. 2002 55 Jahre alt oder älter waren) ist – im Gegensatz zur Beamtenversorgung – eine besitzstandswahrende Übergangsregelung geschaffen worden. Hierarchisch orientiert sich ihr Anspruch auf Zusatzrente weitgehend an der Versorgung, die im bisherigen Zusatzversorgungsrecht (Gesamtversorgungssystem) als Altersrente bei Hochrechnung auf das 63. Lebensjahr erreicht worden wäre.

Für die Frage der Verfassungsmäßigkeit des gesamten Versorgungsänderungskonzeptes seit dem Jahre 1998 begegnet die Einbeziehung der **Bestandspensionäre und der versorgungsnahen Jahrgänge** in die volle Absenkung des Versorgungsniveaus erheblichen verfassungsrechtlichen Bedenken. Diesen bleibt nämlich für die Möglichkeit einer eigenen Vorsorge zur Sicherung des als unerlässlich angesehenen Lebensstandards weder genügend Zeit, noch verfügen sie in gleichem Umfang wie die aktiven Bediensteten über die entsprechenden Mittel hierzu.

Die vorliegende Darstellung ist der dritte und letzte Teil – in redaktionell gekürzte Fassung (Stand 20. 6. 2004) – eines Vortrages von RFG Hans Wilhelm Hahn, Düsseldorf, dem nochmals herzlich für sein bereitwilliges, schnelles und großes Engagement gedankt wird.



Vereinigte Verlagsanstalten GmbH
Höherweg 278, 40231 Düsseldorf

Postvertriebsstück
Entgelt bezahlt
G 3378

